

Vergabekriterien für das „Forum regionale Zusammenarbeit“ im Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf

Präambel

Die Konzeption des Kirchenkreises Burgdorf für den Planungszeitraum 2017-2022 beschäftigt sich intensiv mit dem Thema der regionalen Entwicklung. Schon vor über 20 Jahren wurde der Kirchenkreis in fünf Regionen unterteilt. Die **Struktur** der Regionen (regionale Dienstbesprechungen, regionale Treffen von Kirchenvorsteher/innen) und die **Funktionen der Regionen** haben sich unterschiedlich entwickelt. In der gegenwärtigen Form können die Regionen den Anforderungen einer regionalen Stellenplanung nicht mehr gerecht werden – insbes. in Zukunft, wenn umfangreichere Stellenkürzungen geplant werden müssen. Vor allem zeigen neue Erfahrungen gelungener Gemeindeentwicklung und missionarischer Aufbrüche aus anderen Kirchenkreisen, dass **missionarische Impulse** insbesondere von regional verantworteter Arbeit ausgehen.

Mit breiter Beteiligung der leitenden ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden sind die Möglichkeiten regionaler Zusammenarbeit in inhaltlicher und struktureller Hinsicht neu zu beraten. Als Ergebnis sollen Funktionen (ggf. regionale Vereinbarungen) und ggf. neue Zuschnitte der Regionen beschrieben werden.

Die Charakterisierung als „Forum“ soll deutlich machen, dass vorwiegend die Kirchengemeinden die Akteure der regionalen Zusammenarbeit sind/sein sollen. Sie sollen auf ihrem Weg auch finanziell unterstützt werden.

§ 1 Umfang, Herkunft und Befristung des Etats

Der Kirchenkreis Burgdorf hat festgelegt, dass mindestens bis zum 31.12.2019 Finanzmittel zur Förderung der Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in Form von Ergänzungsmitteln bereitgestellt werden. Ein entsprechender Ansatz wurde durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 26.04.2017 durch außerplanmäßige Mittel bereitgestellt. Der aktuelle Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel beträgt 10.000 Euro insgesamt bis zum Ende des Förderzeitraumes.

§ 2 Allgemeine Zuweisungsregelungen

Der Etat „Forum regionale Zusammenarbeit“ stellt eine befristet Fördermaßnahme im Sinne der Ziffer 8.1 der Grundsätze für die Verteilung der Zuweisungsmittel im Kirchenkreis Burgdorf dar.

Für die Vergabe von Mitteln aus diesem Etat gelten somit die Vorschriften der Ziffern 6 und 8 der Grundsätze für die Verteilung der Zuweisungsmittel im Kirchenkreis Burgdorf, soweit diese anwendbar sind und im Folgenden nichts Abweichendes festgelegt wird.

§ 3 Förderzweck

Gefördert werden Beratungs- und Organisationentwicklungsprozesse von Kirchengemeinden im Zusammenhang mit der regionalen Entwicklung. Ziel ist es, die bestehenden regionalen Vereinbarungen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und fortzuschreiben. Die regionalen Zuschnitte sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen, mögliche neue Zuschnitte sollen in den Blick genommen werden. Die Ergebnisse der Überprüfungen und Überlegungen sind dem Kirchenkreistag vorzustellen.

§ 4 Umfang der Förderung und Antragsverfahren

Folgende grundsätzlich geltenden Regelungen sind zu beachten:

1. Die Ergänzungszuweisungen aus dem Etat „Forum regionale Zusammenarbeit“ werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben (s. § 2). Bei ausgeschöpftem Etat besteht kein Anspruch auf Förderung.
2. Die Ergänzungszuweisungen aus dem Etat „Forum regionale Zusammenarbeit“ werden gewährt, weil ein großes Interesse des Kirchenkreises an der Durchführung des Prozesses besteht.
3. Die Ergänzungszuweisungen aus dem Etat „Forum regionale Zusammenarbeit“ sind ausschließlich zweckgebunden zu verwenden. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch den Empfänger nachzuweisen.
4. Anträge können in der Regel nicht nachträglich gestellt werden. Sie sind von mindestens zwei Kirchengemeinden für die jeweilige zu fördernde Maßnahme gemeinsam zu stellen. Die Mittelzusage muss erfolgen, bevor eine Maßnahme begonnen wird. Ausnahmen können im Einzelfall möglich sein.
5. Der Zuweisungsempfänger muss angemessene Eigen- oder Drittmittel in die Gesamtfinanzierung einbringen.
6. Grundsätzlich werden maximal 50 % des anerkannten Aufwands, höchstens jedoch 2.000 € je Beratungsprozess als Ergänzungszuweisung bewilligt (Obergrenze).
7. Anträge sind schriftlich an den Kirchenkreisvorstand oder das Kirchenkreisamt zu richten. Dem Antrag sind die ebenfalls einzureichenden KV-Beschlüsse (s. Nr. 4) beizufügen.
8. Für umfangreichere Maßnahmen ist dem Antrag ein Finanzierungsplan beizufügen.